

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3265

der Abgeordneten Ursula Nonnenmacher

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/8249

### Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3265 vom 27.11.2013:

Nach Presseberichten wird unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen willkürlich ein Geburtsdatum zugewiesen, so dass sie als volljährig gelten. Dabei bedürfen insbesondere minderjährige Flüchtlinge eines besonderen Schutzes.

Im Nachgang zur Beantwortung der Dringlichen Anfrage 85 (DS 5/8219) in der Plenarsitzung am 22. November 2013 sind einige Fragen offen und weitere Angaben notwendig, um den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und das Vorgehen der Ausländerbehörde bzw. des Jugendamtes einschätzen zu können.

Ich frage die Landesregierung:

- 1: Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit dem 01.01.2010 in Brandenburg angekommen? (bitte inkl. Angaben zu Herkunft und Geburtsdaten; bitte nach Jahren aufschlüsseln)
  - a) In wie vielen Fällen war das Geburtsdatum unklar und musste ermittelt werden? Wie wurde das Geburtsdatum ermittelt?
  - b) Wie viele - nach Papieren erwachsene - Flüchtlinge gaben an, minderjährig zu sein? Wie wurde damit umgegangen? Wie wurde verfahren, um das Alter festzustellen?
- 2: Wie erfolgt die Beteiligung des Landes bei der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?
- 3: Wie wird in Brandenburg das Alter eines Flüchtlings festgestellt? Welche Kriterien sind ausschlaggebend?
- 4: Wie ist das Recht auf Betreuung durch die Jugendhilfe ausgestaltet, das 16- und 17-jährigen Flüchtlingen zusteht?
- 5: In wie vielen Fällen seit dem 01.01.2010 wurde das Jugendamt einbezogen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? Wie wurde das Jugendamt einbezogen?
- 6: Für welche Flüchtlinge wird ein Betreuer/Vormund bestellt?
  - a) Zu welchem Zeitpunkt wird der Betreuer/Vormund bestellt?
  - b) Wie wird dieser ausgewählt?

- 7: Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen, den Tag, an dem die Flüchtlinge nach Brandenburg geschickt wurden, als Tag der Volljährigkeit in ihre Papiere einzutragen? Wie wird mit Zweifeln umgegangen, die dadurch an der Volljährigkeit entstehen?
- 8: Wie viele Plätze hat die Einrichtung für minderjährige Flüchtlinge?
- Wie ist die Belegungssituation (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - Wie lange bleiben die minderjährigen Flüchtlinge durchschnittlich in der Einrichtung?
  - Wie viele minderjährige Flüchtlinge mussten in anderen Einrichtungen untergebracht werden, weil kein Platz in der Einrichtung frei war?
  - Welche anderen Einrichtungen sind auf die Unterbringung von 16- und 17-jährigen Flüchtlingen spezialisiert? Welche Kompetenz haben diese Einrichtungen beim Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit dem 01.01.2010 in Brandenburg angekommen? (bitte inkl. Angaben zu Herkunft und Geburtsdaten; bitte nach Jahren aufschlüsseln)

- In wie vielen Fällen war das Geburtsdatum unklar und musste ermittelt werden? Wie wurde das Geburtsdatum ermittelt?
- Wie viele - nach Papieren erwachsene - Flüchtlinge gaben an, minderjährig zu sein? Wie wurde damit umgegangen? Wie wurde verfahren, um das Alter festzustellen?

zu Frage 1:

Hierzu liegen keine verlässlichen Statistiken vor. Sofern 16- und 17-jährige alleinreisende Asylsuchende in der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) ankommen und dort auch zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) aufgenommen werden, gilt für diese Behörde, dass sie registriert werden, weil sie im Asylverfahren verfahrensfähig sind. Danach sind folgende Zahlen erfasst worden:

2010: 44

2011: 47

2012: 20

2013: 20 (bis 30.10.2013)

Weitere statistische Daten für Behörden außerhalb der ZABH liegen nicht vor.

zu Frage 1 a:

Die ZABH ermittelt keine Geburtsdaten. Sie übernimmt die Angaben der Asylsuchenden oder die Daten aus vorgelegten Dokumenten wie Geburtsurkunde oder Pass.

zu Frage 1 b:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 a verwiesen.

Frage 2:

Wie erfolgt die Beteiligung des Landes bei der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

zu Frage 2:

Nach § 63 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus, solange der Asylsuchende verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen – also nach der Verteilung – ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Eine gegenseitige Beteiligung ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt auch nicht.

Frage 3:

Wie wird in Brandenburg das Alter eines Flüchtlings festgestellt? Welche Kriterien sind ausschlaggebend?

zu Frage 3:

Bei Zugängen von Asylsuchenden aus anderen Bundesländern übernimmt die ZABH die bereits dort festgelegten Daten. Bei direkten Zugängen nach Brandenburg werden die Angaben der Betroffenen zu Grunde gelegt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 a verwiesen.

Frage 4:

Wie ist das Recht auf Betreuung durch die Jugendhilfe ausgestaltet, das 16- und 17-jährigen Flüchtlingen zusteht?

zu Frage 4:

Nach der im Jahr 2005 im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes geänderten Regelung des § 42 Sozialgesetzbuch VIII (Inobhutnahme) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, einen unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen, der weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland hat, in seine Obhut zu nehmen (§ 42 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

Jugendhilfeleistungen können junge Ausländer generell unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Diese Regelung gilt somit auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, zu denen die 16- und 17-jährigen Jugendlichen zu rechnen sind. Das Minderjährigenschutzabkommen, welches nach § 6 Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII vorrangig gilt, verleiht ihnen ohnehin die gleiche Rechtsposition wie Deutschen.

Die auf die o. g. Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2005 bezogene Verfahrensempfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die kommunalen Jugendämter hinsichtlich der Einreise von unbegleiteten 16- und 17-jährigen Flüchtlingen vom 16.03.2007 sieht vor, dass das jeweilige Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der junge Flüchtling zuerst angetroffen wird, im Rahmen der Inobhutnahme prüft, ob ein Jugendhilfebedarf besteht, der die Unterbringung des oder der Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung erfordert, oder ob andernfalls der oder die Jugendliche an die EAE der ZABH weitergeleitet werden kann.

Als weiterer Verfahrensschritt nach einer erfolgten Unterbringung in der EAE wurde in Abstimmung der Ressorts für Jugend, Soziales und Inneres sowie mit dem Landkreis Oder-Spree und den Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam empfohlen, die Jugendlichen auf vier als für die Betreuung dieser Altersgruppe geeignet erscheinende Gemeinschaftsunterkünfte in den vorgenannten Städten bzw. dem Landkreis Oder-Spree zu verteilen. Das jeweilige für den Bereich der Gemeinschaftsunterkunft örtlich zuständige Jugendamt soll daraufhin unverzüglich die Bestellung eines

Vormunds beim Familiengericht beantragen. Dem Vormund obliegt sodann u. a. die Einschätzung eines möglichen, auch ambulanten Jugendhilfebedarfs, den er ggf. beantragen muss.

Nach einer aktuellen, dem MBSJ zur Verfügung gestellten Statistik der Jugendhilfeeinrichtung Alreju (Inobhutnahmen im ALREJU 2013/Stand 13.11.2013) ist allerdings davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der unbegleitet nach Brandenburg einreisenden Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren zunächst in dieser Einrichtung in Obhut genommen wird und dort das Clearingverfahren durchläuft. Mit Stichtag 13.11.2013 befanden sich 43 Jugendliche in der Einrichtung, die als 16- oder 17-Jährige im Lauf dieses Jahres aufgenommen worden sind (dieses Datum berücksichtigt nicht diejenigen im Verlauf des Jahres 2013 in Obhut genommenen Jugendlichen, die die Einrichtung bereits zuvor selbstständig wieder verlassen haben).

Frage 5:

In wie vielen Fällen seit dem 01.01.2010 wurde das Jugendamt einbezogen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? Wie wurde das Jugendamt einbezogen?

zu Frage 5:

Der Landesregierung sind keine Angaben möglich, da die Jugendämter nicht erheben und nicht gesondert registrieren, in wie vielen Fällen und in welcher Weise sie von den Ausländerbehörden einbezogen worden sind. Die Ausländerbehörden registrieren nicht separat, in welchen Fällen die Jugendämter einbezogen wurden. Es liegen landesweit keine entsprechenden statistischen Erhebungen vor.

Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wurde seit 2005 in jedem Fall durch die ZABH per Fax unverzüglich über die Ankunft eines nach eigenen Angaben minderjährigen, alleinreisenden Asylsuchenden informiert. Die Inobhutnahme erfolgt ebenfalls schriftlich auf diesem Weg. Die Anhörung des Jugendlichen, ob ein Jugendhilfebedarf gesehen wird und damit eine Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung Alreju notwendig ist, erfolgt zeitnah durch das zuständige Jugendamt. Wird dieses verneint, erfolgt die Verteilung in eines der vier für die Unterbringung von Jugendlichen als geeignet angesehenen Wohnheime, siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

Für welche Flüchtlinge wird ein Betreuer/ Vormund bestellt?

- a) Zu welchem Zeitpunkt wird der Betreuer/Vormund bestellt?
- b) Wie wird dieser ausgewählt?

zu den Fragen 6, 6a und 6b:

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 Sozialgesetzbuch VIII muss das Jugendamt unverzüglich nach der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings die Bestellung eines Vormunds veranlassen. Es liegen keine Kenntnisse vor, wie die Jugendämter diese gesetzliche Regelung umsetzen. Hinsichtlich der Auswahl der Vormünder ist dem MBSJ lediglich bekannt, dass für die in der Jugendhilfeeinrichtung Alreju untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge eine Vereinsvormundschaft beim Träger der Einrichtung beantragt wird.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen, den Tag, an dem die Flüchtlinge nach Brandenburg geschickt wurden, als Tag der Volljährigkeit in ihre Papiere einzutragen? Wie wird mit Zweifeln umgegangen, die dadurch an der Volljährigkeit entstehen?

zu Frage 7:

Soweit mit dieser Frage Zugänge aus anderen Bundesländern erfasst werden, steht der Landesregierung eine Bewertung bestandskräftiger, von den Betroffenen nicht angefochtener Verwaltungsakte von Behörden anderer Bundesländer nicht zu. In allen Fällen, in denen der Asylsuchende seine Minderjährigkeit behauptet und die Unrichtigkeit seiner Angabe nicht feststeht, informiert die ZABH das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree.

Frage 8:

Wie viele Plätze hat die Einrichtung für minderjährige Flüchtlinge?

- a) Wie ist die Belegungssituation, (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- b) Wie lange bleiben die minderjährigen Flüchtlinge durchschnittlich in der Einrichtung?
- c) Wie viele minderjährige Flüchtlinge mussten in anderen Einrichtungen untergebracht werden, weil kein Platz in der Einrichtung frei war?
- d) Welche anderen Einrichtungen sind auf die Unterbringung von 16- und 17-jährigen Flüchtlingen spezialisiert? Welche Kompetenz haben diese Einrichtungen beim Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen?

zu Frage 8:

Die Jugendhilfeeinrichtung Alreju des Diakonischen Werkes Oderland-Spree e. V. in Fürstenwalde hat nach der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes eine Kapazität von insgesamt 63 Plätzen. Davon stehen 48 Plätze für die Heimerziehung zur Verfügung sowie 9 Plätze für die Durchführung des Clearingverfahrens und 6 Plätze für Jugendliche, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht mehr einer umfassenden pädagogischen Betreuung bedürfen, wie sie für den Heimbereich vorgesehen ist.

zu Frage 8 a:

Nach der Statistik des Landesjugendamtes stellt sich der Belegungsstand jeweils zum 30.12. eines Jahres im Zeitraum 2005 - 2011 wie folgt dar:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belegung am 30.12.	47	45	50	48	55	53	52	bisher liegen keine Daten vor

Nach Auskunft der Einrichtung Alreju sind mit Stand vom 13.11.2013 alle zur Verfügung stehenden 63 Plätze belegt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich bereits seit geraumer Zeit eine bestimmte Anzahl Jugendlicher bzw. bereits Volljähriger noch in der Einrichtung befinden, obwohl kein Jugendhilfebedarf mehr bestehe. Mangels freier Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften sei bislang jedoch keine anderweitige Unterbringung möglich.

zu Frage 8 b:

Über die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegen keine statistischen Daten vor. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Aufenthaltsdauer von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren erstrecken kann.

zu Frage 8 c:

Ob und wenn ja, in wie vielen Fällen Jugendämter zur Unterbringung von jungen Flüchtlingen auf andere Jugendhilfeeinrichtungen zurückgreifen mussten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

zu Frage 8 d:

Im Land Brandenburg sind keine auf die Unterbringung von 16- und 17-jährigen Flüchtlingen spezialisierten Einrichtungen vorhanden.

Wie in der Antwort auf Frage 4 (letzter Absatz) ausgeführt, ist nach der von der Jugendhilfeeinrichtung Alreju zur Verfügung gestellten Belegungsstatistik davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der in Brandenburg ankommenden Flüchtlinge dieses Alters in dieser Einrichtung in Obhut genommen und auch darüber hinaus weiter betreut wird, soweit das Clearingverfahren einen Jugendhilfebedarf ergeben hat.